

Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

Arbeitgeber:**Tag der Beschäftigungsaufnahme****Persönliche Angaben****Name, Vorname****Straße und Hausnummer****PLZ, Ort****Geburtsdatum****Geschlecht**☐ männlich☐ weiblich☐ divers***Nachfolgende Angaben bitte immer mitteilen!*****Steuer-ID-Nummer****Rentenversicherungsnummer****Geburtsname****Geburtsland****Geburtsort****Erklärung des Arbeitnehmers:**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Auf die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift

ANTWORTSCHREIBEN

(bitte zurück per Email: lohn@kanzleiwolf.de)

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a (4) SVÄanG

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft."

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung bei einer Prüfung auf Verlangen vorzulegen.